

Anzeigenpreise: Die 7gesparte mm-Zelle 25 Pf., die 4gesparte Reklame-mm-Zelle im Text 50 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portozugestellt. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren fällt der berechnete Rabatt fort.

Bezugspreis Markt. — monatlich. — Anzeigenannahme Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnemarkthalle. — Die Er. Anzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab. Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte

Gartenbau und Obstbau

Berufssständische Wirtschaftseinrichtung des deutschen Gartenbaus
und einflussreiches des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaus

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAU E.V. BERLIN NW. 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGE-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW 48

Nr. 46 | 44. Jahrgang der Verbandszeitung | Berlin, Donnerstag, den 14. November 1929 | Erscheint wöchentlich | Jahrg. 1929

Aus dem Inhalt: Die Sterbefasse des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus e. V. — Vom ausländischen Gartenbau. — Gärtnereiche Beobachtungen. — Pflanzenschutzmittel. — Pflanzenschutzliche Maßnahmen im Saatgut. — Bericht über die Konkurrenz der östlichen Hand. — Fragebogen. — Zur Änderung des Nahrungsmittelgeleises. — Die sozialen Abgrenzungen und Beziehungen. — Bericht der Abteilung für technische Betriebsmittel. — Mitteilungen des Reichsverbandes. — Die Sonntagskunde. — Wortschatz.

Die Sterbefasse des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus e. V.

1000.— Reichsmark Sterbegeld — Günstige Aufnahmebedingungen bis zum 1. Februar 1930
Die Aufnahmebedingungen für bestehende Sterbefasse — Je breiter die Basis umso größer die Leistungsfähigkeit

Der vom Ausschuss in Essen mit der Beratung der Sitzung der Sterbefasse des Reichsverbandes beauftragte Ausschuss hat die Satzung, die in der nächsten Nummer im Wortlaut veröffentlicht werden wird, nunmehr ausgearbeitet.

An dem Grundsatz, daß die Sterbefasse eine Wohlfahrtseinrichtung und keine Versicherung sein soll, hat der Ausschuss festgehalten und beschlossen, die zu leistenden Beiträge in Form der Umlage einzuziehen.

Aus den überaus zahlreichen eingegangenen Anträgen der Bezirksgruppen, Landesverbände und Einzelmitgliedern konnte der Ausschuss nicht nur das dringende Bedürfnis nach der Errichtung einer Sterbefasse feststellen, sondern auch mehrere Anregungen für den Aufbau der Satzung gewinnen. Vor allen Dingen ging aus den Anträgen hervor, daß auch die Mitglieder, die aus dem Ausschuss nicht voraussehen, daß es sich bei der Sterbefasse um eine Einrichtung handeln müsse, deren Träger möglichst die Gelantheit der Mitglieder sein soll. Für die Sterbefasse müsse der Grundsatz gelten: Gleiche Rechte — gleiche Pflichten! Dieser Gedanke mußte natürlich auch in den Bedingungen für die Mitgliedschaft zum Ausdruck kommen. Vor allen Dingen war in den Anträgen gewünscht worden, dafür Sorge zu tragen, daß auch den Mitgliedern des Reichsverbandes die Möglichkeit zur Mitgliedschaft in der Sterbefasse gegeben werden müsse, die durch langjährige Mitgliedschaft die Erfahrung der Berufsstandorganisation erzielt hat.

In Anerkennung dieser berechtigten Wünsche der Bezirksgruppen beschloß der Ausschuss allen Mitgliedern des Reichsverbandes bis 1. Februar 1930 ohne Rücksicht auf das Alter mit einem Beitrag von RM. 3.—

die Möglichkeit zum Beitritt zur Sterbefasse zu geben.

Dabei muß bedacht werden, daß durch den Beitrag der mehr als 50 Jahre alten Mitglieder eine verhältnismäßig hohe Sterblichkeitsstaffel in den ersten Jahren entstehen kann, die natürlich auch eine hohe Anzahl von Umlagen zur Folge haben wird. Der Ausschuss erkennt daher zunächst noch die Frage, ob diese Möglichkeit dadurch gemildert werden kann, doch den über-

50 Jahre alten Mitgliedern nicht RM. 1000.—, sondern, wenn sie zwischen 50 und 60 Jahre alt sind, RM. 800.—, und über 60 Jahre alt RM. 600.— ausgezahlt werden. Das kann natürlich nur die Mitglieder in Frage kommen, die keiner einer Sterbefasse nicht angehört haben.

Nach dem 1. Februar 1930 werden nur solche Mitglieder aufgenommen, die das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, es sei denn, daß besondere Gründe vorliegen, die eine Mitgliedschaft im Reichsverband erst nach dem 50. Lebensjahr möglich machen. In diesem Falle ist aber als Anhänger ein höheres Eintrittsgeld zu bezahlen.

Abgesehen von der Festlegung einer Altershöchstgrenze für die Aufnahme wird für alle Mitglieder, die erst nach dem 1. Februar 1930 beitreten, ein erhöhtes Eintrittsgeld erhoben. Dadurch soll den Mitgliedern, die bereits in den jüngeren Jahren der Sterbefasse beitreten, eine Vergünstigung gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Beiträge ist bei einem Umlageverfahren im voraus nicht zu berechnen, weil sie mit der Zahl der Mitglieder der Sterbefasse schwankt.

Um Hand der nachstehende Tabelle haben unsere Mitglieder die Möglichkeit, die Gestaltung der Beiträge bei steigender Mitgliederzahl zu verfolgen.

Mitgliederzahl	Höhe der Umlage je Sterbefall:
20.000	0.05
15.000	0.06
10.000	0.07
13.000	0.08
10.000	0.10
5.000	0.15
1.000	0.20
1.000	0.30
1.000	0.35
2.000	0.50

Die Höhe der Umlage ist für alle Mitglieder gleich.

Nach den Erfahrungen der bestehenden Sterbefassen und nach den amtlichen Sterbeziffern wird man die Zahl der Sterbefälle mit etwa 1—1.5% der Mitgliederzahl annehmen können. Die Höhe der Jahresbeiträge ist unter Zugrundelegung dieser Ziffern gut zu errechnen.

Auch über die Höhe des Sterbegeldes liegen Meinungsverschiedenheiten aus vielen Bezirksgemeinden vor, in denen fast übereinstimmend der Wunsch zum Ausdruck gebracht wurde, daß Sterbegeld auf RM. 1000.— je Sterbefall fristgelegt, da mit diesen Beiträgen wirtschaftlich wertvoll gehalten werden könnte. Diesem Wunsche Rechnung zu tragen, hat der Ausschuss

Das Sterbegeld auf 1000 Reichsmark festgesetzt.

Es ist selbstverständlich, daß die Sterbefasse nur eine Einrichtung für die Mitglieder des Reichsverbandes und deren im Betriebe beschäftigten Chefs und Angehörige sein kann und daß mit der Mitgliedschaft zum Reichsverband auch die Mitgliedschaft der Sterbefasse erlischt, ohne daß irgendwelche Rückzahlungsansprüche geltend gemacht werden können. Chefs und Familienangehörige von Mitgliedern des Reichsverbandes können natürlich ihre Mitgliedschaft in der Sterbefasse fortsetzen, wenn der eigentliche Versicherungsberechtigt bleibt. Diese Möglichkeit wird jedoch dann fortfallen, wenn der Versicherungsberechtigt aus anderen Gründen die Mitgliedschaft beim Reichsverband aufgibt. Aufnahmen werden lediglich dann zu machen sein, wenn die Mitglieder ihren Betrieb wegen hohen Alters oder Aufgabe des Berufes aufgeben.

Mitglieder von Sterbefassen, die bei den Unterorganisationen des Reichsverbandes bereits bestehen, werden auf Grund besonderer Verhandlungen, die mit diesen Sterbefassen zu führen sind, in die Sterbefasse des Reichsverbandes aufgenommen.

Der Ausschuss hat dabei festgelegt, daß grundsätzlich von den Mitgliedern bestehender Sterbefassen ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden darf, falls die Sterbefassen ihrer Anzahl bis zum 1. April 1930 erläutert haben und bereit sind, vorhandene Kostenbestände und noch fällige Umlagen mit in die neue Sterbefasse des Reichsverbandes einzubringen.

Von der Beteiligung der Mitglieder des Reichsverbandes und von der Anzahl in die neue Sterbefasse übergehenden bestehenden Sterbefassen wird es abhängen, ob die neue Sterbefasse des Reichsverbandes sich zu einer großen und leistungsfähigen Wohlfahrtseinrichtung des Verbandes entwickeln kann. Es darf nicht darauf ankommen, gerade in diesem Falle eine höhere Selbstständigkeit betonen und erhalten wollen, da die breitere Basis ja eine viel größere Leistungsfähigkeit ermöglicht. Eine starke Sterbefasse des Reichsverbandes wird der beste Ausdruck dafür sein, daß der Zusammenschluß der Berufsstandsgemeinschaft der Reichsverbandes nicht nur erfolgt ist, um gemeinsam an der Besserung der wirtschaftlichen Lage des Berufsstandes zu arbeiten, sondern auch in dem Willen, einander in der Not zu helfen.

Wie der Unterstützungsfonds, wird auch die Sterbefasse des Reichsverbandes sich sehr bald zum Segen vieler Mitglieder auswirken können. Dabei darf vielleicht schon jetzt als das erste Ziel gesetzt werden, daß die Sterbefasse ins Auge gejagt werden, doch in absehbarer Zeit mit der Mitgliedschaft beim Reichsverband auch die Mitgliedschaft in der Sterbefasse verbunden ist. Erst dann wird die Sterbefasse eine Einrichtung sein, die in allen Adlern wirkungsvolle Hilfe zu leisten vermag.

Rasmussen's Spezialkinterer
das altbekannte, wasserunlösliche, helle, klige
pflanzenunschädig. Holzschutzmittel
als säurefreies Nadelholzprodukt auch
bestbewährt zum Verstreichen von
Baumwunden u. Schnittflächen.
Fordern Sie Prospekt mit Gutachten von
Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 13.

Traube's
Pflanzenballen-
Maschine
am rentabelsten.

Wilhelm Traube, Gartenbau
Groß-Weigelsdorf, Nr. 8a.

Epiphyllum
Hochstämmige dauerhafte Veredlung
10 verschiedene bessere Sorten mit
Namens
(Ohne den bekannten Weihnachts-
blüher) 20 M. % 170 M.

C. L.
KLISSING SOHN
BARTH, POM. Gegr. 1818.

Dohrn's Vierkantpapplopi
Dohrn's Reihenpflanzer
Für Blumen- und Gemüsepflanzen unent-
behrlich. So urteilten führende Fach-
leute: "Ohne Reihenpflanzer nicht mehr
konkurrenzfähig." Gutachten und Pro-
spekt postfrei.

P. H. Dohrn Nachf., Wesselburen 1

Kohlensäure-Begasung
nach Dr. Reinau
Verain für chem. Industrie
A. G. Frankfurt a. M.

Ansehende Firma (Malereiprodukte)
eröffnet demnächst 2000
Gaststätten mit Verkaufsstellen
für neuzeitliche Ernährung.
Zur Weiterpropagierung deutsch. Lebens-
mittel (landwirtschaftl. Produkte, Obst u.
dergl.) werden noch Anteile nicht unter
10.000 M. an interessenten vergeben. Das
Unternehmen wird behörlich sehr befür-
wortet. Anfrag. erb. not. B. G. 634 an die
Geschäftsst. d. B. 15 Pf. z. Weiterbef. best.

Deckenbindfaden
imprägniert, aus reinem Katoen,
prima Qualität, 2- u. 3-fach,
1-kg (2 Rollen) 2,50 M.
Postroll (9 Rollen) 11 M.
Albrecht Hoch
Berlin-Neukölln, Berliner Straße 32.
Tel. Neukölln 8-0726 Industrieamt

Nur bis zum 1. Februar 1930

werden die Mitglieder des Reichsverbandes zu ermäßigtem Eintrittsgeld von 3 RM ohne Altersgrenze aufgenommen.

Nach dem 1. Februar beträgt die Altersgrenze 50 Jahre. Ältere Mitglieder werden dann nicht mehr aufgenommen.